



HVBG

HVBG-Info 15/1990 vom 05.07.1990, S. 1222 - 1229, DOK 519.3/017-LSG

**Abgrenzung der Zuständigkeit nach den §§ 777 Nr. 3, 657 Abs. 1
Nr. 7 RVO (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten in der Landwirtschaft)
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 01.03.1990 - L 7 U 939/89**

Abgrenzung der Zuständigkeit nach den §§ 777 Nr. 3, 657 Abs. 1
Nr. 7 RVO (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten in der Landwirtschaft)
- Abgrenzung zwischen arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit und
familiärer Gefälligkeit (§ 539 Abs. 2 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
01.03.1990 - L 7 U 939/89 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 01.03.1990
- L 7 U 939/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Frage des Unfallversicherungsschutzes und der Zuständigkeit
des Gemeindeunfallversicherungsträgers oder der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Falle eines Monteurs
der etwa 2 Stunden lang Ausbesserungsarbeiten am Dach der seinem
Vater gehörenden Scheune ausgeführt hatte und nach Beendigung
dieser Arbeiten beim Herabsteigen gestürzt war. Der Vater des
Verletzten hatte im Unfallzeitpunkt noch 16 Ar. Ödland besessen,
mit dem er bei der klagenden landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft veranlagt war.